

Beitragsordnung des TSV 1905 Allendorf / Lahn e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Aufnahmegelder, Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt nach Vorstandsvorschlag die Höhe des Beitrags, von Aufnahmegeldern, Abteilungsbeiträgen, Gebühren und Umlagen.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

(1) Beitragshöhe pro Jahr in EUR

Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre	78€
Erwachsene ab 18 Jahre	102€
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder)	204€
Passive – auf Antrag	60€

(2) Mitgliedsbeiträge sind ab dem Zeitpunkt des Vereinseintritts zu bezahlen; dabei werden nur volle Monatsbeiträge berechnet. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(3) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.

(4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

(5) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze.

(6) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto des Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie möglichen Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Rückstände der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden angemahnt, dies ist mit Mahnkosten i. H. von 5,00€ verbunden.

Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (Gläubiger-ID DE68ZZZ00000059370) und der Mandatsreferenz (**Vereins-Mitgliedsnummer Name**) jährlich zum 05. Mai ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

- (7) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ermäßigen, erlassen oder stunden. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (8) Erfolgt der Vereinsaustritt während des laufenden Jahres, so ist der Beitrag bis zum Ende des Folgemonats zu zahlen. Auf Antrag können die zu viel gezahlten Beiträge des laufenden Jahres erstattet werden.
- (9) Abteilungen können mit Beschluss der Mitgliederversammlung gesonderte Aufnahme-gelder, Abteilungsbeiträge und Umlagen zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mit-glieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

- (1) Für besondere Angebote des Vereins (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) kön-nen gesonderte Teilnahmegebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. Über die Erhebung einer Teilnahmegebühr sowie deren Höhe und Fälligkeit ent-scheidet der Vorstand.
- (2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Der TSV 05 Allendorf / Lahn verfügt über das Konto zur Beitragszahlung bei dem

Kreditinstitut: Volksbank Mittelhessen

IBAN: DE02 5139 0000 **0061 0724 03**

BIC: VBMHDE5F

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen aner-kannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur un-ter Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende des Folgemonats des Eingangs der Kündi-gung möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.